

Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Bundesverband e.V.

Satzung des Verbandes

§ 1

Name und Sitz

1. Der Jugendverband führt den Namen Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Bundesverband e.V. (offizielle Abkürzung: VRJD JunOst, Bundesverband e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister in Leipzig eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst, Bundesverband e.V. ist ein bundesweit tätiger, freiheitlich-demokratischer, überparteilicher und überkonfessioneller Kinder- und Jugendverband, der die Glaubensgrundsätze jedes Einzelnen achtet und wahrt.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler, Spätaussiedler, sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Die Schwerpunkte seiner Arbeit liegen in :
 - außerschulischer Bildungsarbeit;
 - Integrationsarbeit;
 - Freizeitgestaltung;
 - Kulturarbeit;
 - internationaler Begegnung;
 - interkultureller und grenzüberschreitender Jugendarbeit,
 - globalem Lernen.

Die Arbeit des Verbandes soll dazu beitragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen zu kritikfähigen, verantwortungsbewussten, Verantwortung übernehmenden und bewusst handelnden Mitbürgern unserer Gesellschaft entwickeln können.

Voraussetzung dafür ist eine Erziehungsarbeit, die den Menschen in seiner Würde und Freiheit in den Mittelpunkt stellt.

Er will die Belange, Anliegen und Interessen von Kindern und Jugendlichen deutlich machen und vertreten.

3. Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Lösung von Integrationsproblemen der neuen deutschen Zuwanderer, vor allem der russischsprachigen Migranten, ohne Ansehen ihrer Nationalitäts- und Konfessionszugehörigkeit.

Ziel ist es, die Betroffenen selbst an der aktiven Eingliederungsarbeit zu beteiligen und ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Der Verband ist Mitglied in dem Jugendverband djo-Deutsche Jugend in Europa e.V. und will darüber hinaus auch mit allen Organisationen, Institutionen und Vereinen, die in der Integrationsarbeit tätig sind, zusammenarbeiten.

4. Der Verband misst der kulturellen, interkulturellen und grenzüberschreitenden Kinder- und Jugendarbeit besonders viel Wert bei.

Sie soll:

- zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen;
 - die Kulturleistungen der Menschen aus und in Ländern der ehemaligen UdSSR erhalten, pflegen und zukunftsorientiert weiterentwickeln;
 - Kenntnisse über benachbarte Völker und Volksgruppen vermitteln, die deutsche Kultur im Ausland darstellen und somit Vorurteile abbauen und das gegenseitige Verständnis fördern;
 - Toleranz und Partnerschaft mit Jugendlichen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlicher ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft fördern.
5. Die Aufgaben und Ziele des Verbandes werden durch Veranstaltungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik Deutschland realisiert. Diese Veranstaltungen sind: Seminare, Freizeiten, nationale und internationale Jugendbegegnungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Diese Veranstaltungen sind nicht gewinnorientiert.
 6. Der Verband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele und strebt keinen Gewinn an.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Bundesvorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Bestrebungen haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 4 Mittel

1. Der Verband erhält seine finanziellen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Seite, sonstige Einnahmen, Erlöse u.Ä.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands sind:
 - Jugendklubs
 - Landesverbände
 - fördernde Mitglieder
 - EhrenmitgliederNäheres regelt die Mitgliedsordnung.
2. Jugendklubs und Landesverbände sind Personenzusammenschlüsse, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Jugendklubs und Landesverbände sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Über die Aufnahme neuer Jugendklubs und Landesverbände entscheidet einmal jährlich die Mitgliederversammlung. Ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft im Bundesverband ist beim JunOst-Bundesvorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

4. Fördermitglieder können Personen werden, die die Arbeit des Verbandes materiell unterstützen wollen, ohne in das aktive Leben eines/einer Jugendklubs/Gruppe eingebunden zu sein.
5. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes oder eines der Mitglieder ernannt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung des Verbands begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Verbands, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt,
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen seit mehr als drei Jahren nicht nachkommt.
7. Der Verband fördert und unterstützt den Aufbau von rechtlich und organisatorisch eigenständigen Landesverbänden.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Bundesvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Bundesvorstand vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Bundesvorstand verlangt wird.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem/r Versammlungsleiter/in geleitet, der/die von der Mitgliederversammlung bestellt wird.
5. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Wahl und Entlassung des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer,
 - Festlegung der Beitragshöhe,
 - Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse der Mitglieder und der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bildung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen,
 - Beschlussfassung zur Arbeit des Verbandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.
7. Über den Delegiertenschlüssel entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines Vorschlags des Bundesvorstandes zu Beginn einer Mitgliederversammlung. Grundlage des Delegiertenschlüssels ist die Anzahl der Jugendklubs/Landesverbände zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Für die Abstimmungen gelten grundsätzlich die Regularien des deutschen Bundestages.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Mitglieder bindend.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführenden Bundesvorstand
 - b. bis zu vier Beisitzern

Dem Bundesvorstand obliegt die Entscheidung über Inhalte, Aktionen und Maßnahmen des Bundesverbandes. Er kann Referenten und Arbeitskreise für bestimmte Aufgaben einsetzen und abberufen.
2. Der Bundesvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Bundesvorstandes im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Restbundesvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Bundesvorstand gemäß Ziffer 1 dieses Abschnittes zu ergänzen.

4. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig.

§ 8a

Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in

Dem Geschäftsführenden Bundesvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, sowie die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter. Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bildet den Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9

Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen

Die Rechte und Pflichten der/des Bundesgeschäftsführers/in und der weiteren Mitarbeiter/innen des Bundesverbands sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist dem/der Bundesvorsitzenden/r und deren/dessen Vertretung dem/der Bundesschatzmeister/in verantwortlich, er/sie ist der/die Dienstvorgesetzte der weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Bundesverbands.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist beratendes Mitglied im Bundesvorstand des VRJD JunOst Bundesverband e.V.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

1. Zu Beschlüssen der Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit und zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an die Aktionsgruppe „Kinder in Not e.V.“ und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorliegende Satzung des VRJD JunOst, Bundesverband e.V. wurde gemäß der Abstimmung der 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 geändert.